

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31.01.2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 15.11.2021 (DTBl. 2/2022, S. 209 ff),

Der Anlage zur Zusatzbezeichnung in alphabetischer Reihenfolge wird neu hinzugefügt:

Zusatzbezeichnung Neuweltkamele (NWK)

I. Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik und Therapie von Einzel- und Bestandserkrankungen inklusive der Haltungs- und Ernährungsaspekte bei Neuweltkamelen (Alpaka, Lama, Vicugna und Guanaco).

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Besonderheiten von NWK, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung, Ernährung, Tierschutz und Epidemiologie
2. Untersuchung von NWK und deren Bestände zum Nachweis von infektiösen, haltungs- und fütterungsbedingten Krankheiten
3. Pathologie und Laboruntersuchungen sowie Interpretation der Befunde bei Erkrankungen bei NWK
4. Prophylaxe von Erkrankungen, besonders im Haltungs- und Fütterungsbereich
5. Zoonosen bei NWK

6. Medikamentelle und chirurgische Behandlung der Erkrankungen bei NWK
7. Einsatz und Verwendung bildgebender Verfahren
8. Anästhesie- und Schmerzmanagement
9. Kenntnisse der Produkte und Leistungen von NWK
10. Einschlägige Rechtsvorschriften
11. Gutachterliche Stellungnahme

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Aufgabengebiet.

IV. Übergangsbestimmungen

Wer bis maximal drei Monate nach Inkrafttreten der Zusatzbezeichnung eine fachlich qualifizierte Ausbildung inklusive der geforderten Fortbildungsstunden nachweisen kann und den geforderten Leistungskatalog (Anlage 1 und 2) erfüllt, erhält die Zusatzbezeichnung auf Antrag.

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Es sind insgesamt **250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Bestandsbegehung und -beratung	10
2.	Klinische Untersuchung	20
3.	Spezielle internistische, gynäkologische, andrologische und segmentale Untersuchung	35
4.	Blutentnahmen	20
5.	Verschiedene Anästhesieformen und Schmerzmanagement	25
6.	Impfungen	10
7.	Spezielle stomatologische, dermatologische und ophthalmologische Untersuchung	25
8.	Spezielle Untersuchung des Bewegungsapparates	15
9.	Interpretation von Laborbefunden	20
10.	Teilnahme an Sektionen	5
11.	Parasitenbedingte Erkrankungen (Endo-/Ektoparasiten)	20
12.	Einsatz bildgebender Verfahren	20
13.	Futtermittelsplanung	5
14.	Durchführung chirurgischer Maßnahmen (z.B. Sectio caesarea, Kastration männlicher Tiere)	20

Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer.

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problemliste	Diagn. Maßnahmen	Diagnose	Therapie	Verlauf

Weitungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Weiterbildungsordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft

Erläuterung:

A. Begründung:

Die Zahl der Neuweltkamele auf landwirtschaftlichen Betrieben steigt, so dass die Einführung der Zusatzbezeichnung in der Weiterbildung Berücksichtigung finden muss.